



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

# Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Faktenblatt 1.9  
e.G.

Version 1.0  
November 2024



## Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

### Faktenblatt 1.9: Eingetragene Genossenschaft (e.G.)

**Stand: November 2024**

*„Genossenschaften sind ein Zusammenschluss von Personen (natürlichen oder juristischen) zu Zwecken der Erwerbstätigkeit oder der wirtschaftlichen oder sozialen Förderung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. (...) Eine genossenschaftliche Kooperation bietet sich immer dann an, wenn das Verfolgen eines wirtschaftlichen Ziels die Leistungsfähigkeit des Einzelnen übersteigt, zugleich aber die selbstständige Existenz gewahrt werden soll. (...) Bei einer Genossenschaft handelt es sich um eine Gesellschaft (juristische Person) des privaten Rechts“<sup>1</sup>*

Die interkommunale Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Gemeinden begründet sich hiernach im Prinzip auf der Rolle als gemeinsame Genossenschaftler in einer e.G.

Grundlage ist das Genossenschaftsgesetz (GenG) auf Basis einer Satzung. Die Genossenschaft verfolgt den Hauptzweck einer Förderung der Wirtschaft oder der sozialen oder kulturellen Belange ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Es geht nicht vorrangig um eine Gewinnerzielungsabsicht. So werden evtl. erzielte Gewinne auch vorrangig in die Genossenschaft reinvestiert.

*„Da durch § 1 Abs. 1 GenG vor allem der weite Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge erfasst wird, aber auch gemeinsame Geschäftsbetriebe der Kommunen möglich sind, ergibt sich ein sehr weites mögliches Anwendungsfeld für die Nutzung der e.G. zu kommunalen Zwecken. Ausgeschlossen sind jedoch – wie bei anderen privatrechtlichen Rechtsformen – rein hoheitliche Aufgaben. Unproblematisch ist die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben, die in der Praxis auch bei den entsprechenden Rechtsgestaltungen im Vordergrund steht.“<sup>2</sup>*

*„Der mitgliedernützige Förderzweck unterscheidet die Genossenschaft von den Erwerbsgesellschaften, zu denen auch die typischen Kapitalgesellschaften (wie z. B. die GmbH) gehören. Erwerbsgesellschaften verfolgen einen eigenwirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Zweck und bündeln die Nutzenmehrung auf der Ebene der Gesellschaft. Die Genossenschaft hingegen soll nicht ihren eigenen Nutzen als juristische Person mehren, sondern unmittelbar den Nutzen ihrer Mitglieder.“<sup>3</sup>*

Die Zahl der Mitglieder muss mindestens drei betragen und darf nicht unterschritten werden.<sup>4</sup> Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören der Genossenschaft andere juristische Personen (z.B. Gemeinden) an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen. Nachschusspflichten sind in der Regel ausgeschlossen. Das Mitglied haftet zwar noch entsprechend § 23 GenG (GenG) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, jedoch ausschließlich in der Höhe der geleisteten Einlage.

---

<sup>1</sup> (www.wikipedia.de, 2024)

<sup>2</sup> (Veßhoff, 2018)

<sup>3</sup> (Bauer, Büchner, Markmann, 2014)

<sup>4</sup> § 4 (GenG, 2024)

Jedes Mitglied, unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Anteile, hat i.d.R. eine Stimme in der Generalversammlung. „Anders als bei anderen Gesellschaftsrechtsformen steht der Gemeinde aber selbst dann, wenn sie einen hohen Kapitalanteil beisteuert, keine privilegierte Einflussnahme zu, da die Stimmrechte in den Organen nicht an der Höhe der Beteiligung ausgerichtet sind, sondern jedes Mitglied gleiches Stimmrecht hat. Dieses (...) kann den Einfluss der Gemeinde als Mitglied mindern, insb. wenn viele Genossenschaftler beteiligt sind. (...).“<sup>5</sup>

Um den Anforderungen nach § 96 (1) 2. SächsGemO zu entsprechen, muss die Gemeinde deshalb anderweitig einen angemessenen Einfluss erhalten. Dieses kann z. B. durch einen Sitz im Aufsichtsrat<sup>6</sup> erfüllt werden.

Die Genossenschaft ist nach § 96 (1) SächsGemO ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Der Beitritt oder die Gründung, die Änderung oder die Auflösung eines ist nach § 28 Abs.2 Nr. 15 und § 95 (2) SächsGemO durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Nach § 102 (1) Satz 1 SächsGemO bedarf die Gründung bzw. der Beitritt zu einer Genossenschaft zudem der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Genossenschaft bietet sich in der interkommunalen Zusammenarbeit z. B. besonders dann an, wenn der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bzw. die gemeinschaftlich zu erledigende Aufgabe die finanziellen Möglichkeiten einer einzelnen Gemeinde übersteigt und durch den Zusammenschluss eine gemeinsame Umsetzung zum Nutzen aller Mitglieder ermöglicht wird. Sie finden auch zunehmend Beachtung bei der gemeinsamen Finanzierung von Aufgaben oder Investitionen durch Bürger, öffentliche Stellen und Unternehmen, z. B. im Energiebereich (Energiegenossenschaften).

Zu beachten sind bei der Genossenschaft auch in der interkommunalen Zusammenarbeit die eingeschränkten Beteiligungsrechte der Genossenschaftler und eine Mindestgröße von mindestens drei Mitgliedern. Positiv oder negativ kann auch die relativ einfache Möglichkeit des Ein- und Austritts von Mitgliedern bewertet werden.

Wenn die Gewinnerzielungsabsicht und auch die Stimmrechte anteilig an der Beteiligung im Vordergrund stehen, ist ggf. die [\(g\)GmbH](#) eine sinnvolle Alternative. Sollte keine wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht vorliegen, so ist auch der [e.V.](#) eine alternative Möglichkeit zur privatrechtlichen Organisation der Zusammenarbeit. In vielen Bereichen kann auch der [Zweckverband](#) eine sinnvolle Alternative sein.

---

<sup>5</sup> (Veßhoff, 2018)

<sup>6</sup> § 9 i. V. m. §36 & §38 (GenG, 2024)